

Kriterien für die Anerkennung von Übergriffen auf Nutztiere als Wolfsrisse im Land Brandenburg

Beim Verdacht auf einen Wolfsübergriff auf Nutztiere (Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, Gatterwild o.ä.) ist innerhalb von 24 Stunden die Rissshotline + 49(0)172 5641700 zu verständigen. Ist auf Grund einer telefonischen Vorklärung **nicht auszuschließen**, dass ein Wolf als Verursacher in Frage kommt, so wird der Rissgutachter in Absprache mit dem Melder/Tierhalter den Vorfall möglichst zeitnah vor Ort begutachten. Es ist dazu absolut notwendig, dass der bzw. die Tierkadaver nicht angefasst bzw. vom Schadensort verbracht werden oder dass andere Tiere nicht an den/die Kadaver gelangen können (Abdecken mit einer Plane o.ä.). Der Fundort sollte möglichst nicht verändert und keine Spuren beseitigt werden.

Zur Klärung, ob der Rissvorfall tatsächlich dem Wolf zuzuschreiben ist, werden neben den betroffenen Nutztieren bzw. deren Kadavern auch das Umfeld des Schadensorts nach Hinweisen und Spuren auf den möglichen Verursacher untersucht. Hierzu zählen die Begutachtung der zum Zeitpunkt des Übergriffs vorhandenen Zäunung bzw. sonstigen Herdenschutzmaßnahmen, die Suche nach Spuren und die Untersuchung der Frage, wie ein möglicher Verursacher Zugang zu den geschädigten Nutztieren finden konnte. Hierüber wird vom Rissgutachter ein Protokoll des Gesamtvorfalles erstellt.

Sofern der Zustand und die Liegezeit des Kadavers und die Witterungsumstände es zulassen, werden durch den Rissgutachter Genetikproben (Speichelabstriche) an den Bisswunden genommen, die im Zweifelsfall zur Auswertung hinzugezogen werden können. Erfahrungsgemäß ergibt jedoch nicht einmal die Hälfte der untersuchten Speichelabstriche ein verwertbares Ergebnis.

Bei mehreren geschädigten Tieren/Nutztierkadavern werden diese zusätzlich einzeln begutachtet und jeweils ein Einzelprotokoll erstellt. Hierbei werden alle sichtbaren Bissverletzungen erfasst, ebenfalls Fraßspuren am Kadaver.

Nach den Monitoringkriterien des BfN gilt bei der Bewertung der vorgefundenen Situation folgendes (Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Knauer, F.; Rauer, G.; Kluth; G.; Wölfl, S.; Huckschlag, D.; Wotschikowsky, U.: Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. BfN-Skript 413 (2015): 62 – 64):

Der genetische Nachweis eines Wolfs an Abstrichen von dem lebenden Tier zugefügten Bisswunden (Tötungsbisse) gilt als eindeutiger Nachweis, dass ein Wolf für den Übergriff ursächlich war (**C1**). Da der Wolf auch als Nachnutzer bereits toter Nutztiere auftritt, kann dagegen allein auf Grund des Umstands, dass ein Wolf an einem Kadaver gefressen hat, nicht zwingend auf ihn als Verursacher geschlossen werden. Daher ist die genetische Untersuchung von Speichelabstrichen von Fraßrändern eines Kadavers zur Ermittlung der Todesursache nicht zielführend.

Als **C2**-Nachweis (Wolf wahrscheinlich) können Nutztierrisse gewertet werden, wenn der Kadaver die typischen Merkmale eines Wolfsangriffs aufweist. Diese sind:

- gut platzierter Tötungsbiss in den Hals (Drossel oder Genick), bei kleinen Tieren über den Rücken, der von außen nicht sehr blutig wirkt, unter der Haut aber massive Verletzungen aufweist.

- Wenn andere (untypische) Bisswunden vorhanden sind, sind diese schwer und lassen sich durch die Umstände (z. B. Größe des Beutetieres) erklären. Sie sind im oberen Bereich der Gliedmaßen (Schulter oder Keulen) oder am Hals platziert UND
 - das Tier wurde ≥ 5 m in Richtung der nächsten Deckung gezogen UND
 - ≥ 5 kg wurden in der ersten Nacht gefressen UND
 - ≥ 50 % der Bisse durchdrangen die Haut UND
 - ≥ 50 % der Perforationen durch einzelne Zähne weisen einen Durchmesser > 3 und < 10 mm auf UND
 - der Abstand der Eckzahnperforationen (wenn er gemessen werden kann) liegt zwischen 4 und 5 cm UND
 - wenn mehrere Tiere getötet wurden: Die Tiere mit aufgerissenen Bäuchen sind ebenfalls angefressen; andere sind getötet worden, aber nicht aufgerissen UND
 - freiliegende Knochen zerbissen sind.

Dagegen kann ein Riss nicht als Wolfsübergriff gewertet werden, wenn

- der Kadaver wolfsuntypische Verletzungen, wie Bisse in Rücken, Bauch, Seiten aufweist, UND
- der Kadaver so stark genutzt ist, dass die wolfstypischen Merkmale nicht mehr erkannt werden können.

Ein Wolf als Verursacher kann auch ausgeschlossen werden,

- Bei einem unblutigen Geschehen (kein Blut an den Wunden oder im Umfeld des Kadavers),
- wenn es sich um ein neugeborenes Nutztier handelt und das Tier Fruchtwasser und/oder gelben Schleim im Maul/Rachen hat,
- Bei missgestalteten Neugeborenen.

Lässt sich anhand der vorgefundenen Spuren nicht abklären, ob der Wolf als Verursacher in Frage kommt, so können an den Bisswunden (s.o.) entnommene Genetikproben bzw. die Untersuchung des Nutztierkadavers im Landeslabor Berlin-Brandenburg zu Abklärung des Verursachers beitragen. Diese Untersuchungen können vom Landesumweltamt angeordnet werden.

Sofern bei der Prüfung aller Spuren und Hinweise der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann bzw. aufgrund entsprechender Nachweise (Genetik, Spurenlage) als Verursacher sicher festgestellt werden kann, kann der betroffene Tierhalter einen Antrag auf Schadensausgleich beim Land Brandenburg stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vorfall innerhalb von 24h über die Risshotline (0172-5641700) gemeldet wurde, es sich um eine beim Veterinäramt und der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß angemeldete Tierhaltung handelt und die „Mindeststandards für die Gewährung eines Schadensausgleichs bei Wolfsübergriffen“ eingehalten worden sind.